

Protokoll Nr. 2/2018

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am Montag, dem 18.06.2018 in Laab im Walde, Schulgasse 2, Gemeindesaal.

Die Einladung erfolgte fristgerecht am 13.06.2018 durch Kurrende per E-Mail.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 20:35 Uhr

STIMMBERECHTIG – ANWESEND:

Bgm.	Dr. med. univ. Peter Klar	(MFL)
Vzbgm	Alexander Aschauer	(MFL)
gfGR ⁱⁿ	Dr. ⁱⁿ Martina Niederdorfer	(ÖVP)
gfGR ⁱⁿ	Mag. ^a Sabine Pscheidl	(MFL)
gfGR	Daniel Resch	(MFL)
gfGR ⁱⁿ	Ulrike Woltran	(ÖVP)
GR	Alfred Aschauer	(MFL)
GR ⁱⁿ	Mag. ^a Katharina Hanak-Hammerl	(ÖVP)
GR ⁱⁿ	Cornelia Krause	(MFL)
GR ⁱⁿ	Natascha Limpel	(MFL)
GR ⁱⁿ	Mag. ^a Regina Niese	(MFL)
GR	DI (FH) Heinz Pfleger	(MFL)
GR ⁱⁿ	Waltraud Sanjath	(ÖVP)
GR	Dithmar Schürz	(SPÖ)
GR	Ing. Thomas Stagl	(MFL)
GR	Ing. Christian Steiner	(ÖVP)

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

GR	Rudolf Baumann	(ÖVP)
GR	HR. Mag. Heinrich Süssenbacher	(SPÖ)
GR	Christoph Winkler	(ÖVP)

Vorsitzender: Bürgermeister Dr. med. univ. Peter Klar

Die Sitzung war – ~~nicht*~~ – öffentlich.

Die Sitzung war – ~~nicht*~~ – beschlussfähig

Schriftführer: GR AL Ing. Thomas Stagl

*) Nichtzutreffendes streichen

TAGESORDNUNG

TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die öffentliche Sitzung um 20:00 und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates. Er stellt zu Beginn der Sitzung fest, dass die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte ordnungsgemäß und fristgerecht schriftlich per E-Mail am 13.06.2018 zur Sitzung eingeladen wurden.

Antragsteller: TOP 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8

Bgm. Dr. med univ. Peter Klar

TOP 2 Genehmigung der Sitzungsprotokolle (öffentlich und nicht öffentlich) vom 08.03.2018

Genehmigt

TOP 3 Bericht Prüfungsausschuss und Stellungnahme des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin

Einstimmig

TOP 4 Sanierung und Erweiterung des Beachvolleyballplatzes

Einstimmig

TOP 5 Für die Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch die Datenschutz-Verordnung wurde ein Datenschutzbeauftragter durch den GVA Mödling bestellt und daher muss eine Satzungsänderung vorgenommen werden

Einstimmig

TOP 6 Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft Mödling, dass Anträge auf Ausstellung eines gewöhnlichen Reisepasses sowie Anträge auf Ausstellung eines Personalausweises beim Bürgermeister der Gemeinde Laab im Walde eingebracht werden können

Einstimmig

TOP 7 Beschluss über das Leitbild der Zentrumsentwicklung, sowie der Umstieg in die Umsetzungsphase des Gemeinde 21 - Prozesses

Einstimmig

TOP 8 Ankauf von 5 Urnensäulen

Einstimmig

TOP 9 Allfälliges

Keine Wortmeldungen

TOP 2 Genehmigung der Sitzungsprotokolle (öffentlich und nicht öffentlich) vom 08.03.2018

Sachverhalt: Es wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das Protokoll der öffentlichen Sitzungen genehmigen.

Beschluss: Der Gemeinderat genehmigt antragsgemäß das vorliegende Protokolle der öffentlichen Sitzungen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 3 Bericht Prüfungsausschuss und Stellungnahme des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin

Sachverhalt: Der Prüfungsausschussvorsitzende gibt das Ergebnis der letzten Prüfungsausschusssitzung, vom 13.06.2018 mit Überprüfung der Kassa, Belege und Rückstände bekannt.

Protokoll wurde vor der Sitzung den Gemeinderäten/innen zur Kenntnis gebracht.

Es waren keine Beanstandungen und deshalb entfällt die Stellungnahme des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin.

Antrag: Der Gemeinderat möge das Ergebnis der letzten Prüfungsausschusssitzung zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Gemeinderat nimmt antragsgemäß das Ergebnis der letzten Prüfungsausschusssitzung zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 4 Sanierung und Erweiterung des Beachvolleyballplatzes

Sachverhalt: Der bestehende Beachvolleyballplatz wurde generalsaniert und ein zusätzlicher Platz errichtet. Die geschätzten Kosten von ca. € 15.000,00 wurden dabei erheblich überschritten, da beim bestehenden Platz nicht die erforderliche Höhe des Drainageschotters und des Sandes vorhanden war. Des Weiteren wurde 2 neue Netze sowie 4 neue Steher angekauft. Die Kosten erhöhten sich auf € 35.000,00.

Diskussionsteilnehmer: GRⁱⁿ Sanjath, GRⁱⁿ Mag.^a Hanak-Hammerl, gfGRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Niederdorfer, gfGRⁱⁿ Woltran, Bgm. Klar, gfGR. Resch

Es gibt zwar eine allgemeine Zustimmung zu diesem Projekt und es wird nicht in Frage gestellt. Die Anlage ist jetzt top, aber man hätte sich besser über die Kosten informieren müssen, da es

laut ÖVP schon von vorherein klar war, dass die geschätzten Kosten von € 15.000,00 nicht ausreichen würden.

Der Bürgermeister stellt fest, dass der bestehende Platz in einem so desolaten Zustand war und dieser deshalb von Grund auf neu errichtet werden musste. Dies hat die Kosten verdoppelt. Man werde bei den nächsten Projekten genauere Kosten erheben.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge einen Kostenrahmen in der Höhe von € 35.000,00 für die Sanierung und Neuerrichtung des Beachvolleyballplatzes beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß einen Kostenrahmen in der Höhe von € 35.000,00 für die Sanierung und Neuerrichtung des Beachvolleyballplatzes.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 5 Für die Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch die Datenschutz-Verordnung wurde ein Datenschutzbeauftragter durch den GVA Mödling bestellt und daher muss eine Satzungsänderung vorgenommen werden

Tagesordnungspunkt: Datenschutzbeauftragter	
Datum:	18.06.2018
SachbearbeiterIn:	Ing. Thomas Stagl
Entscheidungszuständigkeit lt. NÖ Gemeindeordnung	Gemeinderat
BerichterstatterIn	Ing. Thomas Stagl

Sachverhalt:

Im Mai 2018 tritt die

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

in Kraft, welche direkt auch auf österreichische Gebietskörperschaften anwendbar sein wird.

Neben diversen Erfassungs- und Dokumentationspflichten trifft die Gemeinde damit auch die Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten mit folgenden Aufgaben:

Datenschutzbeauftragter

Artikel 37

Benennung eines Datenschutzbeauftragten

(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn

- a) *die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,*
- b) *die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder*
- c) *die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 besteht.*

(2) Eine Unternehmensgruppe darf einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen, sofern von jeder Niederlassung aus der Datenschutzbeauftragte leicht erreicht werden kann.

(3) Falls es sich bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde oder öffentliche Stelle handelt, kann für mehrere solcher Behörden oder Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden.

(4) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen können der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter oder Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, einen Datenschutzbeauftragten benennen; falls dies nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist, müssen sie einen solchen benennen. Der Datenschutzbeauftragte kann für derartige Verbände und andere Vereinigungen, die Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter vertreten, handeln.

(5) Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 39 genannten Aufgaben.

(6) Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.

(7) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der Aufsichtsbehörde mit.

Artikel 38

Stellung des Datenschutzbeauftragten

(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

(2) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unterstützen den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 39, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.

(3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Der Datenschutzbeauftragte darf von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden. Der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters.

(4) Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.

(5) Der Datenschutzbeauftragte ist nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit gebunden.

(6) Der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

Artikel 39

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

(1) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:

- a) Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;
- b) Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- c) Beratung — auf Anfrage — im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35;
- d) Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
- e) Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

(2) Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.

Damit nicht jede einzelne Gemeinde separate Vorkehrungen treffen muss, soll aus Zweckmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsgründen im Rahmen einer Gemeindekooperation durch den GVA Mödling die Beistellung von Datenschutzbeauftragten im erforderlichen Ausmaß an interessierte Gemeinden erfolgen.

Antrag: Der Gemeinderat möge seine Zustimmung zur Beistellung von Datenschutzbeauftragten durch den GVA Mödling zwecks Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch die Datenschutz-Grundverordnung geben und einer diesbezüglich erforderlichen Erweiterung der Aufgaben gemäß § 3 der Satzung des GVA Mödling die Zustimmung erteilen.

Beschluss: Der Gemeinderat gibt antragsgemäß seine Zustimmung zur Beistellung von Datenschutzbeauftragten durch den GVA Mödling zwecks Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch die Datenschutz-Grundverordnung und einer diesbezüglichen Erweiterung der Aufgaben gemäß § 3 der Satzung des GVA Mödling wird die Zustimmung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 6 **Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft Mödling, dass Anträge auf Ausstellung eines gewöhnlichen Reisepasses sowie Anträge auf Ausstellung eines Personalausweises beim Bürgermeister der Gemeinde Laab im Walde eingebracht werden können**

Sachverhalt: Auf Grund der §§ 16 Abs. 3, 19 Abs. 6 und 10a Abs. 1 des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839/1992, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2015, stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Laab im Walde zu, dass Anträge auf Ausstellung, Erweiterung des Geltungsbereiches und Änderung eines gewöhnlichen Reisepasses (einschließlich Kinderreisepässen) von Personen, die in der Gemeinde Laab im Walde ihren Wohnsitz haben, beim Bürgermeister der Gemeinde Laab im Walde eingebracht werden können.

Der Bürgermeister der Gemeinde Laab im Walde wäre aufgrund dieses Beschlusses damit von der Bezirkshauptmannschaft Mödling mit Verordnung zu ermächtigen:

- a) sich die Identität der Passwerberinnen/Passwerber nachweisen zu lassen,
- b) den Antrag in formaler Hinsicht zu prüfen,
- c) die Übereinstimmung der eingebrachten Passanträge mit den vorgelegten Urkunden zu bestätigen,
- d) die visuelle Prüfung des Fotos vorzunehmen
- e) Papillarlinienabdrücke abzunehmen,
- f) die entsprechenden Gebühren einzuheben,
- g) bisher im Besitz der Passwerberinnen/Passwerber befindliche alte Reisepässe zu entwerten sowie
- h) die fertig hergestellten Reisepässe nachweislich auszufolgen

Diese Ermächtigung soll sinngemäß auch für Anträge auf Ausstellung von Personalausweisen erteilt werden.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat der Gemeinde Laab im Walde möge einen derartigen Antrag auf Ermächtigung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Mödling einzubringen, beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Laab im Walde beschließt antragsgemäß, einen derartigen Antrag auf Ermächtigung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft XY einzubringen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 7 **Beschluss über das Leitbild der Zentrumsentwicklung, sowie der Umstieg in die Umsetzungsphase des Gemeinde 21 – Prozesses**

Sachverhalt: Das Leitbild für die Zentrumsentwicklung, welches im Kernteam (alle Fraktionen vertreten) erarbeitet wurde und der Umstieg in die Umsetzungsphase des Gemeinde 21 –

Prozesses soll nun durch den Gemeinderat beschlossen werden. Das Protokoll über das Leitbild wurde an alle Kernteammitglieder versandt.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das Leitbild für die Zentrumsentwicklung sowie den Umstieg in die Umsetzungsphase des Gemeinde 21 - Prozesses beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß das Leitbild für die Zentrumsentwicklung sowie den Umstieg in die Umsetzungsphase des Gemeinde 21 - Prozesses.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 8 Ankauf von 5 Urnensäulen

Sachverhalt: Von den 5 vorhandenen Urnensäulen sind schon 4 vergeben und deshalb sollen 5 weitere Urnensäulen angekauft werden. Die Kosten hierfür und die Bauarbeiten betragen € 10.800,00. Nach Rücksprache mit den Firmen bezüglich der Kosten, wurde die Auskunft erteilt, dass die Kosten sich gegenüber der Anschaffung der ersten 5 Urnensäulen nicht verändert haben.

Antrag: Der Gemeinderat möge die Kosten von € 10.800,00 für den Ankauf von 5 Urnensäulen und die Bauarbeiten beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß die Kosten von € 10.800,00 für den Ankauf von 5 Urnensäulen und die Bauarbeiten

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt*) abgeändert*) nicht genehmigt*)

Bürgermeister/Vorsitzender
Dr. med. univ. Peter Klar

Schriftführer

Gemeinderat/rätin (ÖVP)

Gemeinderat (SPÖ)

*) Nichtzutreffendes streichen